

Wirtschaftspolitische Informationen

ver.di Bundesvorstand Berlin -
Bereich Wirtschaftspolitik – Dezember 2002
<http://www.verdi.de/wirtschaftspolitik>



Abgeltungsteuer – kein Ersatz für die Vermögenssteuer

Die Abgeltungsteuer ist keine Alternative zur Vermögenssteuer. Sie wird eher weniger Geld in die Kassen des Staates bringen – jedenfalls auf die Dauer. Damit bewirkt sie genau das Gegenteil dessen, was durch eine Vermögenssteuer bewirkt werden soll: die Vermögenden mehr in die Verantwortung zu nehmen, statt sie zu entlasten.

Bisher müssen Zinseinkommen im Rahmen der Einkommensbesteuerung – also mit maximal 48,5 Prozent – versteuert werden. Eine Abgeltungsteuer von 25 Prozent bringt den Beziehern hoher Einkommen fast eine Halbierung ihrer Steuern auf Zinserträge. Sie bedeutet damit eine Abkehr von dem Prinzip der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit und stellt damit einen gravierenden Verstoß gegen die soziale Gerechtigkeit dar.

Die Erwartung, mit der Abgeltungsteuer Fluchtgelder zurückzuholen, ist demgegenüber nur eine vage Hoffnung. Ohnehin würde dies den dauerhaften Steuersenkungseffekt für die Reichen auch nicht annähernd ausgleichen.

Wie werden Zinsen heute besteuert?

Bislang werden Zinserträge ähnlich wie Arbeitseinkommen besteuert. Zunächst überweisen die Banken pauschal eine Abschlagsteuer von 30 Prozent der Zinsgutschriften an das Finanzamt. Am Ende des Jahres werden die abgeführten Zinssteuern dann allerdings abschließend mit der persönlichen Einkommensteuerschuld verrechnet. Dies geschieht aber nur für Zinserträge oberhalb der Freibetragsgrenze, die für Ledige bei 1.601 Euro und für Verheiratete bei 3.202 Euro liegt (Sparerfreibetrag). D.h. bis zu dieser Grenze sind Kapitaleinkommen bislang steuerfrei.

Das Steueraufkommen aus der bisherigen Zinsabschlagsteuer betrug im Jahr 2001 knapp 9 Mrd. Euro. Hierbei sind allerdings die abschließenden Verrechnungen mit der persönlichen Einkommensteuerschuld nicht berücksichtigt.

Diejenigen, die wegen geringer Einkommen einen niedrigeren persönlichen Steuersatz als 30 Prozent haben, bekommen Zinssteuern zurückerstattet. Diejenigen, die höhere Einkommen und demzufolge einen höheren persönlichen Steuersatz haben, müssen entsprechend höhere Steuern auf ihre Zinseinkommen zahlen. Der persönliche Steuersatz von denjenigen, die über hohe Zinserträge verfügen, liegt in aller Regel oberhalb von 25 Prozent. Deshalb gelten im Rahmen der abschließenden Einkommensbesteuerung für nicht unbedeutende Summen von Kapitaleinkünften bisher Steuersätze, die deutlich oberhalb von 30 Prozent liegen. Spitzeneinkommensempfänger müssen bis zu 48,5 Prozent zahlen. Die statistisch erfassten Beträge aus der heutigen Zinsabschlagsteuer sind daher als Untergrenze des Steueraufkommens aufzufassen.

Das Problem besteht aber darin, dass gerade die Besitzer großer Vermögen ihr Geld häufig gar nicht versteuern. Sie legen ihr Geld bei Banken im Ausland an, die dem deutschen Fiskus keine Auskünfte geben. Sie müssen bisher nur in Ausnahmefällen befürchten, dass es auffällt, wenn sie ihre Kapitalerträge nicht angeben. Daran würde auch eine Abgeltungsteuer nichts ändern. Deshalb sind nationale und internationale Kontrollmitteilungen und verschärfte Steuerfahndung notwendig, um diese Form der Steuerhinterziehung zu bekämpfen.

Bisher gilt für Zinseinkünfte wie für andere Einkommen: Je höher das Einkommen, desto höher die prozentuale Besteuerung.

Das Problem liegt allerdings in der verbreiteten Steuerhinterziehung. Diese muss durch Kontrollmitteilungen bekämpft werden.

Was bedeutet eine pauschale Abgeltungsteuer für Zinserträge?

Eine pauschale Abgeltungsteuer würde die bisher gültige Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit aufheben. Sollten auch noch die Sparerfreibeträge aufgehoben werden, müsste der Kleinstsparer auf seine kleinen Zinseinkommen genauso 25 Prozent Steuern zahlen, wie der Millionär. Der Steuersatz von 25 Prozent ist für Hocheinkommensbezieher zu niedrig, für Kleinverdiener dagegen zu hoch.

Gleichzeitig würden Kapitaleinkommen gegenüber Arbeitseinkommen gerade im oberen Einkommensbereich erheblich besser gestellt. Derzeit ist es so, dass bei Einkommen von 55.000 Euro im Jahr der Grenzsteuersatz erreicht wird. Zusätzliche Kapitaleinkommen werden auf diesem Einkommensniveau dann mit dem derzeit gültigen Spitzensteuersatz von 48,5 Prozent besteuert.

Mit der Einführung einer Abgeltungsteuer von 25 Prozent würde sich der Steuersatz auf Kapitaleinkommen für Spitzenverdiener fast halbieren.

Abgeltungsteuer führt zu Steuerausfällen

Sollte die Abgeltungsteuer tatsächlich die bisherige Zinsbesteuerung ablösen, wird es nicht mehr, sondern weniger Steuereinnahmen geben. Damit stellt die Abgeltungsteuer keinen Ersatz für die Vermögensteuer dar – im Gegenteil: Sie wird die Staatsfinanzen weiter belasten.

Hoffnungen auf vermehrte Einnahmen bleiben mehr als vage. Durch eine befristete Erweiterung der bereits heute bestehenden Amnestieregelung, also Straffreiheit für Steuerflüchtlinge, will die Bundesregierung Gelder in Milliardenhöhe, die an der Steuer vorbei ins Ausland geschafft wurden, wieder ins Land bringen. Wer illegal im Ausland angelegtes Kapital bis Ende kommenden Jahres zurückholt, soll nach den Plänen der Bundesregierung pauschal eine Art einmalige Strafsteuer von 25 Prozent des zurückgeholtten Fluchtkapitals zahlen. Steuersünder, die bis Mitte 2004 warten, müssen 35 Prozent Steuern nachzahlen. Um einer Strafverfolgung zu entgehen, ist – wie bisher auch schon möglich – eine Selbstanzeige notwendig.

Bereits heute nimmt mit steigendem Einkommen und Vermögen die Möglichkeit zu, sich der Besteuerung durch Ausnutzen legaler und illegaler Steuertricks mehr oder weniger weitgehend zu entziehen. Ein Amnestie für Steuerflüchtlinge würde das Rechtsbewusstsein des ehrlichen Steuerzahlers weiter beschädigen. Da die pauschale Besteuerung von 25 Prozent in vielen Fällen de facto den Kapitalbesitzer weniger belastet, als wenn er das Kapital über Jahre hinweg im Inland versteuert hätte, werden Steuerflüchtlinge sogar noch belohnt. Bei einem reuigen kleinen Ladendieb käme wohl niemand auf die Idee, ihm einen Teil seiner Beute als Belohnung zu überlassen.

Die Wirkung dieser rechtsstaatlich äußerst problematischen Sonderregelung für Steuersünder auf die Steuereinnahmen ist höchst zweifelhaft. Klar ist, dass die geplante 25prozentige Abgeltungsbesteuerung zu Steuerausfällen bei den Vermögen führen würde, die bisher schon versteuert wurden. Selbst zusätzliche Einnahmen aus den Erträgen zurückgeflommenen Steuerhinterziehungskapitals würden das auf die Dauer nicht ausgleichen. Selbst wenn tatsächlich 100 Milliarden Euro zurückfließen, brächten die auf die Dauer nur Einnahmen aus der Abgeltungsteuer von wenig mehr als 1 Milliarde Euro im Jahr.

Die angekündigten – und nach unserer Einschätzung viel zu hoch gegriffenen – Mehreinnahmen von 25 Milliarden Euro durch die „Strafsteuer“ auf zurückkehrendes Fluchtkapital fallen nämlich nur einmalig an, dann ist Schluss. Die Wiedereinführung

der Vermögensteuer würde dagegen bis zu 16 Mrd. Euro jedes Jahr einbringen. Wenn eine Abgeltungsteuer eingeführt würde, wäre eine Vermögensteuer sogar noch notwendiger als bisher, um die extreme Bevorzugung großer Vermögenseinkommen zumindest ein Stück weit wieder zu korrigieren.

Statt Mehreinnahmen sind auf die Dauer Mindereinnahmen durch die Abgeltungsteuer zu erwarten.

Die Wiedereinführung der Vermögensteuer ist notwendiger denn je.

Das Beispiel Österreich

Als Beleg wird immer wieder auf die Erfahrungen andere Länder hingewiesen. Insbesondere Österreich wird als Paradebeispiel der positiven Wirkung einer Abgeltungsteuer in der Presse angeführt. Es wird darauf hingewiesen, dass es der österreichischen Bundesregierung mit der Einführung einer generellen Abgeltungsteuer 1993 gelungen sei, „das Steueraufkommen um 30 Prozent zu steigern“ (Handelsblatt vom 16.12.2002). Auch Wirtschaftsprofessor Eekhoff verwies bereits vor einiger Zeit auf das Beispiel Österreich. Er spricht von „Mehreinnahmen von 60 Prozent bei der Zinssteuer“.

Richtig ist, dass es in Österreich nach Einführung der Abgeltungsteuer zu einem Anstieg des Steueraufkommens auf Zinserträge kam. Vor Einführung der Abgeltungsteuer betrug das Aufkommen der Kapitalertragsteuer auf Zinsen lediglich 0,8 Mrd. Euro. Nach der Gesetzesänderung stieg es dann 1993 um rund 50 Prozent auf 1,2 Mrd. Euro und liegt heute bei etwa 1,5 Mrd. Euro.

Allerdings ist die Situation in Österreich mit der in Deutschland nicht einmal ansatzweise zu vergleichen. Bis zur Einführung der Abgeltungsteuer wurden Zinseinkünfte in Österreich de facto kaum erfasst. Dies hing mit der bis dahin bestehenden Anonymität von Bankguthaben zusammen. Sparbücher konnten unter Phantasienamen – z.B. Micky Maus – eröffnet werden. Zwar unterlagen Zinseinkommen der Besteuerung nach dem individuellen Steuersatz. Angesichts der Anonymität war es jedoch allgemein üblich, diese dem Finanzamt nicht oder nur teilweise zu melden. Da auch kein Finanzbeamter sich um die Zinseinkommen kümmerte, war das Aufkommen gering.

Im Prinzip wurden mit der Einführung einer Abgeltungsteuer in Österreich Kapitaleinkommen erstmals systematisch besteuert. Kein Wunder also, dass damit auch Mehreinnahmen bei der Zinssteuer anfielen.

In Deutschland werden Kapitaleinkommen aber bereits an der Quelle besteuert. Da der geplante Abgeltungsteuersatz von 25 Prozent sogar unter dem heute geltenden Satz liegt, kann ein Österreich-Effekt nicht eintreten. Während es in Österreich mit der Abgeltungsteuer zu einer effektiv höheren Besteuerung von Zinsen kam, ist der Effekt in Deutschland genau entgegengesetzt: Es kommt zu einer niedrigeren Besteuerung. Dies wird in Berichten über das Beispiel Österreich von den Befürwortern der Abgeltungsteuer freilich verschwiegen.

Das Beispiel Italien

Auch das immer wieder genannte Beispiel Italien ist alles andere als ein Beleg für die Wirksamkeit einer Abgeltungsteuer. Steuermehreinnahmen hatten hier nichts mit der Einführung einer Abschlagsteuer zu tun, sondern beruhten auf einer Steueramnestie, die kaum hätte großzügiger ausfallen können.

Die jetzige italienische Regierung hatte bereits im Wahlkampf angekündigt, eine umfassende Steueramnestie für Steuerflüchtlinge zu erlassen. Neben einer Straffreiheit für Steuersünder wurde beschlossen, dass auf rückfließendes Kapital nur 2,5 (!) Prozent Steuern zu errichten sind. Mit dieser Maßnahme wurden Steuersünder großzügig belohnt. Hätten sie ihr Kapital regulär in Italien versteuert, hätten sie wesentlich höhere Steuern bereits nach kurzer Zeit leisten müssen.

Trotz dieser Minibesteuerung flossen bis Mai 2002, als die Amnestie auslief, lediglich etwa ein Zehntel des von der italienischen Zentralbank geschätzten gesamten Fluchtgeldes in Höhe von 560 Mrd. Euro nach Italien zurück.

Derartige negative Erfahrungen hatte der wissenschaftliche Beirat beim Bundesministerium der Finanzen bereits im Jahr 1998 befürchtet:

„Die fiskalische Wirkung der Abgeltungsteuer ist zweischneidig und hängt wesentlich von den zum Einführungszeitpunkt bestehenden Hinterziehungsmöglichkeiten ab: Die Abgeltungsteuer bedeutet einen Verlust an Steueraufkommen, wenn Zinsen und Dividenden ursprünglich (wie in Deutschland, d. Verf.) weitgehend erfasst und progressiv besteuert wurden. (...) Die Gesamtwirkung der Reform ist unklar. Insgesamt leuchtet nicht recht ein, wie hinterziehungswillige Personen durch das ‚Angebot‘ einer Steuer mit Abgeltungswirkung zur Ehrlichkeit bewegt werden können.“

Die Abgeltungsteuer ist keine Alternative zur Vermögensteuer

Die geplante Abgeltungsteuer bedeutet zunächst einmal eine sinkende Besteuerung von Kapitalerträgen mit nur noch pauschal 25 Prozent, während heute jenseits der Sparerfreibeträge der individuelle Steuersatz mit an der Spitze 48,5 Prozent fällig ist.

Mehreinnahmen werden nur dann zu verzeichnen sein, wenn steuerhinterzogene Gelder aus dem Ausland zurückfließen. Das Beispiel Italien zeigt aber, dass selbst mit einem zehnfach niedrigerem Steuersatz als derzeit in Deutschland geplant, nur Bruchteile des Fluchtkapitals zurückzuholen sind.

Insofern ist nur eines klar: Die pauschale Abgeltungsteuer wird zu einem Rückgang des Steueraufkommens führen. Besonders profitieren werden hierdurch die Reichen, die bis zur Hälfte der bisher gezahlten Steuern sparen.

Demgegenüber ist mit einer Rückkehr des geflüchteten Kapitals in nennenswertem Umfang nicht zu rechnen. Aus heutiger Sicht muss es schon als Erfolg gewertet werden, wenn wenigstens der Ausfall an Steuern durch den niedrigen Pauschalsatz auf Kapitaleinkommen kompensiert würde.

Die Abgeltungsteuer als Alternative zur Vermögensteuer darzustellen, kann nur als gewaltiges Täuschungsmanöver bezeichnet werden. Bei Einführung einer Abgeltungsteuer auf Zinserträge wird die Vermögensteuer notwendiger den je.